Anlage 2

Zusammenfassung der Vorschriften über den Ältestenrat

Auszug aus der Hauptsatzung (Verwaltungsvorschlag)

§ 8
Ausschüsse, Ältestenrat

(8) Der Rat der Hansestadt Wipperfürth bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister bei dessen geschäftsführenden Aufgaben unterstützt.

Dem Ältestenrat gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem und seinen ehrenamtlich tätigen Stellvertretern die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. deren Stellvertreter und fünf weitere Ratsmitglieder an.

Den Vorsitz im Ältestenrat obliegt dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall dem ehrenamtlich tätigen Stellvertreter.

Der Beigeordnete nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete hinzuziehen.

Über die wesentlichen Inhalte wird ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich und hat keine Entscheidungsbefugnisse.

Auszug aus der Geschäftsordnung

(Beschluss des Rates vom 15.12.2015, TOP 1.7.2c)

IV. Ältestenrat

§ 30
Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat wird nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch vierteljährlich. Die Sitzungstermine sind mit den Fraktionsvorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen abzustimmen.

(2) Die Einladungen erfolgen durch den Bürgermeister der Hansestadt Wipperfürth (oder seinem Vertreter im Amt) ausschließlich auf elektronischem Wege bis zum 7. Tag vor dem Sitzungstermin.

(3) In der Einladung ist eine Tagesordnung vorzusehen. Alle Mitglieder können bis zum 4. Tage vor dem Sitzungstermin Vorschläge zu Tagesordnungspunkten auf elektronischem Weg an den Bürgermeister richten.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen, die jedem Ratsmitglied spätestens 3 Wochen nach Sitzungstermin elektronisch zugestellt wird. Der Schriftführer wird durch die Verwaltung gestellt.

(5) Die Sitzungen und die Niederschriften sind nichtöffentlich.